Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2674

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6092/64

Bonn, den 29. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 12. Oktober 1964 dem Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist voraussichtlich nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Durchführung einer Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213;

in Erwägung folgender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118 und 122 obliegenden Aufgaben über die Lohnstruktur sowie die Verteilung der Arbeitnehmerschaft nach der Lohnhöhe unterrichtet sein.

Ferner sieht Ziffer 6 der Entschließung der Konferenz der Mitgliedstaaten vom 30. Dezember 1961 über die Durchführung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen eine statistische Erhebung über die Lohnstruktur vor.

Das Europäische Parlament hat mehrfach vorgeschlagen, eine Untersuchung über die Einkommenspyramiden in jedem der sechs Länder durchzuführen.

Die in Anwendung der Verordnungen Nr. 10, 14, 28 und 151 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf der Grundlage der statistischen Daten für die Jahre 1959 bis 1964 durchgeführten Lohnerhebungen konnten nur Mittelwerte erbringen, die auf sehr globalen Angaben beruhen; dagegen konnten sie weder die Zusammenhänge, die zwischen den Löhnen und den individuellen Merkmalen der betreffenden Lohnempfänger bestehen (Alter, Geschlecht, Qualifikation, Beruf, Dauer der Betriebszugehörigkeit usw.), noch die Streuung der Löhne um den allein bekannten Mittelwert erkennen lassen.

Die nur in einigen Mitgliedstaaten vorhandenen statistischen Angaben auf diesem Gebiet stellen keine brauchbare Basis für Vergleiche zwischen allen Mitgliedstaaten dar; infolgedessen müssen Erhebungen an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und auch einer einheitlichen Methode durchgeführt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission führt auf der Grundlage des statistischen Materials für den Monat Oktober 1966 eine Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne der Arbeiter im Verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe durch.

Artikel 2

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf alle Zweige des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Baugewerbes. Die statistische Einheit bildet der Betrieb, unabhängig von seiner Rechtsform, soweit er mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Erhebung wird nach einem Stichprobenverfahren durchgeführt.

Die Arbeitgeber der Betriebe, die in die Stichprobe gelangen, sind verpflichtet, die für die Ermittlung der Struktur und der Verteilung der Löhne erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 3

Die Erhebung besteht in der Erfassung folgender individueller Angaben:

1. Der Bruttoverdienst des Arbeiters, einschließlich der verschiedenen Arten von regelmäßig gezahlten Prämien, der Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit, Schichtarbeit sowie tarifliche und freiwillig gezahlte Familienbeihilfen.
2. Die zu Lasten des Arbeiters gehenden Abzüge an Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung sowie die Lohnsteuerabzüge vom Verdienst des Arbeiters.
3. Das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder Personen, die berufliche Qualifikation, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, die Entlohnungsform der Arbeiter, die Art des Lohnes.

Artikel 4

Die Auskünfte werden durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan und die in die Stichprobe eingeschlossenen Betriebe. Sie setzt ferner in der gleichen Weise die Zeitpunkte für Beginn und Abschluß der Erhebung, die Fristen für die Beantwortung der

Fragebogen sowie die Umstände der Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung an die Kommission fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, insbesondere die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 6

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebung die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 7

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rats
Der Präsident

Statistisches Amt
der Europäischen Gemeinschaften
Direktion
Sozialstatistik

Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter

Von den Sachverständigengruppen ausgearbeitete allgemeine Richtlinien für die Durchführung der Erhebung

1. Mit der Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne und Gehälter soll der statistische Zusammenhang zwischen Löhnen und individuellen Merkmalen der Lohnempfänger, wie berufliche Qualifikation, Alter, Geschlecht, Familienstand, Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Entlohnungssystem, Art des Lohns herausgearbeitet werden. Sie soll ebenfalls genaue Angaben über die Streuung der Löhne um die Mittelwerte liefern, die bis jetzt allein bekannt sind. Diese Ziele wurden in Dokument Nr. 901/64 — E/S.Str. 1 vom 20. Februar 1964 eingehend dargelegt. Wir hielten es für überflüssig, in dieser Aufzeichnung nochmals näher darauf einzugehen. Zweck dieser Aufzeichnung ist es vielmehr, in einem einzigen Dokument sämtliche Grundsatzbeschlüsse zusammenzustellen, die auf den Sachverständigensitzungen vom 1. und 2. April, 28. April, 21. Mai, 10./11. und 12. Juni 1964 getroffen worden sind. Die zugrunde gelegten Sitzungsprotokolle oder Arbeitsunterlagen werden jeweils angegeben.

Erhebungsbereich

2. Die Erhebung soll sich auf die gesamte verarbeitende Industrie und das Baugewerbe einschließlich Straßen- und Brückenbau erstrecken. Um die Aufgabe der mit der Durchführung der Erhebung betrauten Stellen zu erleichtern, wurde vereinbart, für die erste derartige Erhebung auf Gemeinschaftsebene den Gedanken an eine Einbeziehung der Dienstleistungsgewerbe in den Erfassungsbereich fallenzulassen.

   Bei der Aussprache haben die Sachverständigen jedoch erklärt, daß diese Entscheidung keinen Präzedenzfall für spätere Erhebungen darstellen darf, und daß die Frage der Untersuchung der Gehälter im Dienstleistungssektor zu einem passenden Zeitpunkt wieder behandelt werden soll.

   Die Einbeziehung der drei EGKS-Industrien in den Erhebungsbereich wurde ebenfalls angeschnitten. Da die EWG-Kommission hier nicht zuständig ist, wurde diese Frage zurückgestellt, bis die Hohe Behörde einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat (Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung vom 1. und 2. April 1964, Punkt 7).

3. Es wurde beschlossen, innerhalb der verarbeitenden Industrie und des Baugewerbes nur die Arbeiter zu berücksichtigen und die Angestellten auszuschließen. Diese Frage soll, wie jene über den Dienstleistungssektor, bei der Vorbereitung späterer Erhebungen erneut geprüft werden (Dokument Nr. 1219/64/E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung am 1. und 2. April 1964, Punkt 8).

4. Alle Betriebe der verarbeitenden Industrie und des Baugewerbes mit einer Belegschaft von mindestens 10 Beschäftigten werden in die Erhebung einbezogen. Das bedeutet jedoch nicht, daß alle diese Betriebe an der Erhebung beteiligt sein müssen, sondern nur, daß sie in die Stichprobe, von der unter Punkt 9 die Rede sein wird, einbezogen werden können (Dok. Nr. 1219/64, E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung vom 1. und 2. April 1964, Punkt 10; neue Vorschläge der Sachverständigengruppe auf der Sitzung vom 23. und 24. September 1964).

   Die sogenannten Handwerksbetriebe sollen, wenn sie zu den in Frage kommenden Sektoren gehören (verarbeitende Industrie, Baugewerbe, Straßen- und Brückenbau) genau wie die Industriebetriebe in die Erhebung einbezogen werden, da das einzige Kriterium für den Ausschluß eines Betriebes, wie oben erwähnt, die Zahl der Beschäftigten ist[1]) (Dokument Nr. 3860/64 — E/S.Str. 12, Protokoll der Sitzung am 11. und 12. Juni 1964, Punkt 11).

5. Die für diese Erhebung besonders bei der Stichprobenauswahl zugrunde gelegte statistische Einheit ist der Betrieb und nicht das Unternehmen. Bei der Aufbereitung dürfte es jedoch erforderlich sein, für bestimmte Tabellen eine Aufgliederung der Löhne nach der Größe des Unternehmens vorzunehmen. Im Fragebogen soll

[1]) Die deutsche Delegation muß ihr Einverständnis hierzu noch bestätigen.

hierfür eine Frage vorgesehen werden (Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung am 1. und 2. April 1964, Punkt 9; Dokument Nr. 3860/64 — E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung vom 11. und 12. Juni 1964, Punkt 8).

6. *Bezugsperiode und Gegenstand der Erhebung*

Die Erhebung soll während eines kurzen Zeitraums im Oktober 1966 durchgeführt werden. Dieser Erhebungszeitraum soll mindestens zwei Wochen umfassen, in die keine Urlaubstage fallen. Für jeden von der Stichprobe erfaßten Arbeiter sollen der Verdienst während des Berichtszeitraums, die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und eine Reihe von im Fragebogen aufgeführten individuellen Angaben ermittelt werden.

(Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung am 1. und 2. April 1964, Punkt 5, 11 und 21; Dokument Nr. 3860/64 — E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung am 11. und 12. Juni 1964, Punkt 9).

7. *Aufgliederung nach Gebieten*

Für die Erhebung wurde folgende regionale Aufgliederung festgelegt:

— Bundesrepublik Deutschland:	Länder
— Frankreich:	9 Wirtschaftsregionen des „Plan"
— Italien:	18 Regionen
— Niederlande:	2 Regionen

(Diese Regionen werden in den Erläuterungen zum Fragebogen aufgeführt).

Es wurde ferner vereinbart, daß mehrere Gebiete zusammengefaßt werden können, falls die Zahl der von der Erhebung erfaßten Betriebe oder Arbeiter in einigen Regionen unzureichend ist, um eine zufriedenstellende statistische Auswertung zu ermöglichen (Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung am 1. und 2. April 1964, Punkt 13).

8. *Nomenklatur*

Als Nomenklatur wurde die NICE zu zwei Stellen, wie sie bereits für die harmonisierte Statistik der Bruttoverdienste gilt, angenommen.

Für einige Industriezweige wurde jedoch eine weitergehende Aufgliederung vorgesehen. Es wurde vorgeschlagen, folgende Untergruppen getrennt zu behandeln:

— Wollspinnerei und -weberei	NICE Nr. 232
— Baumwollspinnerei und -weberei	NICE Nr. 233
— Serienfertigung von Schuhen, Schuhreparatur, Maßschuhmacherei	NICE Nr. 241+242
— Gummi- und Asbestverarbeitung	NICE Nr. 301
— Kunststoffverarbeitung	NICE Nr. 302
— Chemiefasererzeugung	NICE Nr. 303
— Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung	NICE Nr. 311
— Herstellung von Verarbeitung von Glas	NICE Nr. 332
— Zementindustrie	NICE Nr. 334.1
— Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	NICE Nr. 344
— Gießereien	NICE Nr. 345
— Herstellung und Montage von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	NICE Nr. 353
— Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern	NICE Nr. 361
— Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinenwerkzeugen und Vorrichtungen für Maschinen	NICE Nr. 363
— Schiffbau	NICE Nr. 381
— Bau von Kraftwagen	NICE Nr. 383.1
— Luftfahrzeugbau und -reparatur	NICE Nr. 386

Eine etwaige Unterteilung des Baugewerbes, Gruppe 40 der NICE, wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft. Die vorstehende Liste ist auch noch nicht endgültig. Die Sachverständigen haben sich Änderungen oder Ergänzungen vorbehalten. (Dok. Nr. 1219/64, E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung am 1. und 2. April 1964, Punkt 24; Dok. Nr. 3860/64, E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung vom 11. und 12. Juni 1964, Punkt 6; Vorschläge der Sachverständigengruppe, die auf der Sitzung am 23. und 24. September 1964 angenommen wurden).

9. *Stichprobenplan*

Die Erhebung soll als Stichprobenuntersuchung durchgeführt werden, für die folgende Grundsätze gelten:

1. Von den kleinen Betrieben, aus denen man eine Stichprobe entnimmt, sollen sämtliche Arbeiter in die Erhebung einbezogen werden.

2. Von den mittleren Betrieben, aus denen man ebenfalls eine Stichprobe zieht, wird nur ein Teil der Arbeiter in die Erhebung aufgenommen.
3. Die großen Betriebe werden alle in die Erhebung aufgenommen, doch soll aus ihrer Arbeiterbelegschaft jeweils nur eine Stichprobe entnommen werden.

(Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung vom 1. und 2. April 1964, Punkt 16).

Es wurde vereinbart, bei der Aufstellung des Stichprobenplans von einem gleichen relativen Stichprobenfehler innerhalb eines jeden Industriezweiges auszugehen, was einen gleichbleibenden Stichprobenumfang je Industriezweig und mithin für jede Industrie einen unterschiedlichen Stichprobensatz bedingt. In einigen Fällen können daher diese Stichprobensätze sehr hoch sein (oder sogar einer Vollerhebung gleichkommen).

Die Sachverständigen waren jedoch der Ansicht, daß es besser ist, für bestimmte Industriezweige verhältnismäßig hohe Fehlerspannen in Kauf zu nehmen, wenn man dadurch den aufwendigen Voll- oder Beinahe-Vollerhebungen ausweichen kann. Die Sachverständigen regten ferner an, daß man gleiche Stichprobensätze für einzelne Industriezweige anwenden soll, wenn die theoretischen Stichprobensätze dieser Zweige sehr nahe beieinander liegen.

Überschlagsweise Fehlerberechnungen, auf Grund einer Schätzung des Variationskoeffizienten (von 20 v. H.) innerhalb einer jeden Untergruppe von Arbeitern, für die die Struktur und die Verteilung der Löhne geprüft werden soll, erlauben es, für jedes Land die in die Erhebung einzubeziehende Gesamtbelegschaft zu bestimmen.

Diese Belegschaft wurde wie folgt festgesetzt:

Deutschland:	500 000 Einheiten
Frankreich:	500 000 Einheiten
Italien:	500 000 Einheiten
Belgien:	250 000 Einheiten
Niederlande:	250 000 Einheiten.

Luxemburg bildet wegen der verhältnismäßig niedrigen Beschäftigtenzahl in den unter den EWG-Vertrag fallenden Industrien einen Sonderfall und wird getrennt untersucht.

(Dokument Nr. 3313/64 — E/S.Str. 7, Protokoll über die Sitzung vom 21. Mai, Punkt 3; Dokument Nr. 3860/64 — E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung am 11. und 12. Juni 1964, Punkt 5). Für die Aufteilung der Stichprobe eines Industriezweiges wurde der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Arbeiter ein und derselben Branche die gleiche Wahrscheinlichkeit haben soll, in die Stichprobe aufgenommen zu werden.

(Dokument Nr. 3313/64 — E/S.Str. 7, Protokoll über die Sitzung am 21. Mai 1964, Punkt 4).

Das Verfahren bei der Auswahl der Stichprobe im Rahmen des Betriebes (2. Stufe) wird je nach Land unterschiedlich sein. Die Länder behalten sich das Recht vor, dabei nach ihren gebräuchlichen Verfahren vorzugehen, und zwar für

Deutschland, die Niederlande, Belgien: alphabetisches System (Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Arbeiter);

Frankreich: System der Geburtsmonate der Arbeiter;

Italien: Anwendung von Zufallszahlentafeln (z. B. Fischer-Tabellen).

Ein genauer Stichprobenplan kann erst aufgestellt werden, wenn ein endgültiger Beschluß über die in Betracht zu ziehenden Untergruppen der NICE zu zwei Stellen gefaßt ist.

(Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung am 1. und 2. April 1964, Punkt 17; Dokument Nr. 3313/64 — E/S.Str. 7, Protokoll über die Sitzung am 21. Mai 1964, Punkt 5).

Technische Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung

10. *Berufliche Qualifikation*

Die in die Erhebung einbezogenen Arbeiter sollen in allen Ländern in die vier nachstehenden Gruppen unterteilt werden:

1. qualifizierte Arbeiter
2. halbqualifizierte Arbeiter
3. nicht qualifizierte Arbeiter
4. jugendliche Arbeiter.

Die Länder, die die Möglichkeit haben — besonders Frankreich und Italien — können innerhalb jeder der obenerwähnten Gruppen eine Unterteilung der Arbeiter auf Grund ihrer üblichen nationalen Klassifikation vornehmen, nämlich

— Frankreich: P 1, P 2, P 3, die 2. Kategorie von OS, die 1. Kategorie von OS, M 1 und M 2

— Italien: operai specializzati, operi qualificati, manovali specializzati, manovali comuni.

(Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung vom 1. und 2. April 1964, Punkt 14; Dokument 2448/64 — E/S.Str. 6, Protokoll über die Sitzung vom 28. April 1964, Punkt 2 bis 6; Dokument Nr. 3852/64 E/S.Str. 11, Protokoll über die Sitzung am 10. Juni 1964, Seite 1 und 2; Dokument Nr. 3860/64 — E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung am 11. und 12. Juni 1964, Punkt 4 a).

Für die vier Leistungsgruppen der Gemeinschaft wurden folgende Definitionen angenommen:

Qualifizierte Arbeiter

Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, welche als besonders schwierig und verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind.

Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte und hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Betriebshandwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet.

Halbqualifizierte Arbeiter

Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen, meist branchegebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muß. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens drei Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlußprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelernte Arbeiter, angelernte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelernte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelernte Hilfshandwerker, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet.

Nicht qualifizierte Arbeiter

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernte Arbeiter, einfache Arbeiter, Handlanger in der Produktion und ähnlich bezeichnet.

(Dokument Nr. 2448/64 — E/S.Str. 6, Protokoll über die Sitzung am 28. April 1964, Anlage).

Jugendliche Arbeiter

In die Gruppe der jugendlichen Arbeiter sind jene Arbeiter einzureihen, die in Folge ihres jugendlichen Alters in die drei vorgenannten Gruppen nicht eingestuft werden können.

(Neue Vorschläge der Sachverständigengruppe auf der Sitzung vom 23. und 24. September 1964).

11. *Schlüsselberufe*

Als Ergänzung zur Einteilung in die vier unter Punkt 10 aufgezählten und definierten Qualifikationsgruppen wurde beschlossen, die Erhebung für einige wichtige Industriezweige auf genau abgegrenzte und eindeutig von Land zu Land vergleichbare Funktionen auszudehnen.

Diese ergänzende Untersuchung gilt als Versuch und soll bei einer späteren Erhebung vervollkommnet und auch auf andere Zweige ausgedehnt werden. Diese Methode wird probeweise auf folgende Industriezweige angewandt:

— Baumwollspinnerei (NICE-Gruppe 233.3)

— Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe (NICE-Gruppe 28)

— Papier- und Pappeerzeugung und -bearbeitung (NICE-Gruppe 27)

— Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinenwerkzeugen und Vorrichtungen für Maschinen (NICE-Gruppe 363).

Spezialisierte Untergruppen für jeweils eine der vier Branchen werden beauftragt, die in Betracht zu ziehenden Schlüsselberufe auszuwählen und zu definieren.

(Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung am 1. und 2. April 1964, Punkt 15;

Dokument Nr. 2448/64 — E/S.Str. 6, Protokoll über die Sitzung am 28. April 1964, Punkt 7;

Dokument Nr. 3318/64 — E/S.Str. 10, Aufzeichnung der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Delegationen über den Vorschlag der Schlüsselberufe;

Dokument Nr. 3852/64 — E/S.Str. 11, Protokoll über die Sitzung am 10. Juni 1964, Seite 3 und 4; Dokument Nr. 3860/64 — E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung am 11. und 12. Juni 1964, Punkt 4 b).

12. *Prämien und Gratifikationen*

Bei den Vorbereitungsarbeiten für die Erhebung hat es sich gezeigt, daß es äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, genaue Angaben über die Prämien und Gratifikationen, die nicht bei jeder Löhnung ausbezahlt werden, zu ermitteln. Schließlich wurde folgende Lösung angenommen:

Man erfaßt je Betrieb den Prozentsatz der nicht regelmäßigen Prämien im Verhältnis zum Direktlohn, den man bei der Erhebung über die Lohnaufwendungen der Unternehmen erhält, die 1967 für die Wirtschaftsergebnisse des Jahres 1966 durchgeführt werden sollen. Dieser Prozentsatz wird auf alle Arbeiter eines gleichen Betriebes angewandt. Bei der Kostenerhebung sollen Angaben über die Berechnungsart dieser Prämien ermittelt werden, insbesondere um in Erfahrung zu bringen, inwieweit die Prämien proportional zum Direktlohn sind.

Für Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten, die aus diesem Grunde an der Kostenerhebung nicht teilnehmen, ist ein ganz einfacher Zusatzfragebogen vorgesehen, in dem man den Betrieb ersucht, die Summe der gezahlten Löhne aufzu-

gliedern nach Direktlöhnen einerseits und Prämien und Gratifikationen andererseits.

13. Unabhängig von dieser für alle Länder der Gemeinschaft geltenden Methode beabsichtigten Deutschland, Frankreich und Luxemburg auch den Jahresverdienst je Arbeiter zu berücksichtigen und zu diesem Zweck die gemeinsame Erhebung über Lohnstruktur und -verteilung mit anderen nationalen Untersuchungen zu kombinieren. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften schlägt vor, daß diese drei Länder ihre Arbeiten koordinieren, um vergleichbare Informationen zu erzielen. Zu diesem Zweck sollen zweiseitige Kontakte aufgenommen und Sitzungen im kleineren Kreise einberufen werden, zu denen auch die drei anderen Länder Vertreter schicken können.

    (Dokument Nr. 1219/64 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung am 11. und 12. Juni 1964, Punkt 12;

    Dokument Nr. 3860/64 — E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung am 11. und 12. Juni 1964 — Punkt 7).

14. *Koordinierung der Lohnerhebungen der Gemeinschaft*

    Gleichzeitig mit Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne sollen die verschiedenen auf Gemeinschaftsebene vorgenommenen Erhebungen umgestaltet und miteinander koordiniert werden.

    Auf Grund der Verordnungen Nr. 10, 14, 28 und 151 des Rats führt die EWG-Kommission seit 1960 alljährlich Erhebungen über die Lohnaufwendungen der Unternehmen und die Arbeitereinkommen durch. Diese Erhebungen, die in einem Dreijahreszyklus vorgenommen werden, erstrecken sich auf 35 Industriezweige.

    Die Sachverständigen der Arbeitsgruppe „Lohnerhebung in den Industrien der EWG" haben vorgeschlagen, den Erhebungsbereich ab 1967 auf alle Zweige der verarbeitenden Industrie einschließlich des Baugewerbes auszudehnen. Diese Erhebung soll dann auf einmal vollzogen werden, allerdings nicht mehr als Vollerhebung, sondern als Stichprobenuntersuchung, deren Modalitäten zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden sollen. In der Zeit zwischen zwei Erhebungen werden die Angaben mit Hilfe der harmonisierten Statistik der Bruttoverdienste auf dem neuesten Stand gehalten.

    (Dok. Nr. 1219/64, E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung vom 1. und 2. April 1964, Punkte 3, 21 und 22;

    Dok. Nr. 3860/64, E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung vom 11. und 12. Juni 1964, Punkt 7, zweiter Absatz; neue Vorschläge der Sachverständigengruppe auf der Sitzung vom 23. und 24. September 1964).

15. *Arbeitsdauer*

    Es wurde beschlossen, die Erhebung über Struktur und Verteilung der Löhne zur Erstellung einer Statistik der Arbeitsdauer als Nebenprodukt zu benutzen. Die Berechnung der Arbeitsdauer soll sich nur auf jene Arbeiter erstrecken, die während der Erhebungsperiode nicht abwesend waren. Demgegenüber sollen auch Arbeiter, die nicht während der ganzen Erhebungsperiode anwesend waren, in die Berechnung der Stundenverdienste einbezogen werden.

    (Dok. Nr. 3318/64 — E/S.Str. 10, Aufzeichnung der belgischen, niederländischen und luxemburgischen Delegation, Seite 7;

    Dokument Nr. 3864/64 — E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung am 11. und 12. Juni 1964, Punkt 9).

16. *Fragebogen*

    Der für die Durchführung der Erhebung zugrunde zu legende Fragebogen sowie die Erläuterungen zu diesem Fragebogen sind als Anlage beigefügt.

    Es handelt sich hier um eine Liste der zu stellenden Fragen.

    Die endgültige Form des Fragebogens soll mit den einzelnen Ländern gesondert ausgearbeitet werden, um in einigen Fällen die nationalen Terminologien zu berücksichtigen.

    (Dok. Nr. 1219/66 — E/S.Str. 3, Protokoll über die Sitzung vom 1. und 2. April 1964, Punkte 25 und 26;

    Dok. Nr. 3860/64 — E/S.Str. 12, Protokoll über die Sitzung am 11. und 12. Juni 1964, Punkt 10).